

Nach dreitägiger Debatte wird der Antrag Richter mit 210 gegen 106 Stimmen in namentlicher Abstimmung abgelehnt, nachdem der Abg. Oetzelhäuser (natlib.) „namens des größten Theils seiner politischen Freunde“ erklärt hat:

„daß wir mit der Ermüdigung der Getreibejäger auf den Stand von 1887 durchaus einverstanden sind. Da indes Abg. Richter erklärt hat, daß er in eine Lenkung seines Antrages nicht willigen würde, und bei der vorgerückten Zeit verzichte ich auf die Einbringung eines besonderen Antrages. Im übrigen sind wir der Meinung, daß eine generelle Reform des Jelliacis nur auf dem Wege der internationalen Vereinbarung ratsam ist.“

17. Januar. Der Präsident des Reichstages v. Loeperow bringt dem Abg. Windthorst zur Feier seines 80. Geburtstages im Namen des Reichstages einen Glückwunsch dar.

22. u. 23. Januar. (Reichstag.) Antrag Barth betr. Aufhebung des Schweine-Einfuhrverbots.

Nachdem die Regierungsvortreter erklärt haben, daß die Aufhebung von der Herstellung wirksamer sanitärer Schutzmaßregeln in Amerika abhängt, wird der Antrag mit 133 gegen 106 Stimmen abgelehnt.

24. Januar. (Abgeordnetenhaus.) Sperrgelder-Gesetz. Erste Beratung (vgl. 1890 S. 61 ff.):

Vorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen, vom 22. April 1875.

Art. 1. Von denjenigen Beträgen, welche auf Grund der gemäß § 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 erfolgten Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln aufgeschlüsselt sind, werden nach Inkrafttreten gegenwärtigen Gesetzes 1. an das Erzbistum Köln 3,297,619 \mathcal{M} 75 \mathcal{S} , 2. an das Erzbistum Breslau-Posen 1,954,205 \mathcal{M} 27 \mathcal{S} , 3. an das Bistum Bamberg 983,565 \mathcal{M} 37 \mathcal{S} , 4. an das Bistum Osnabrück 1,037,239 \mathcal{M} 34 \mathcal{S} , 5. an das Bistum Paderborn 1,482,893 \mathcal{M} 98 \mathcal{S} , 6. an das Bistum Fulda 681,334 \mathcal{M} 65 \mathcal{S} , 7. an das Bistum Eichstätt 325,865 \mathcal{M} 35 \mathcal{S} , 8. an das Bistum Regensburg 1,182,364 \mathcal{M} 57 \mathcal{S} , 9. an das Bistum Würzburg 1,335,266 \mathcal{M} 90 \mathcal{S} , 10. an das Bistum Trier 2,122,421 \mathcal{M} 91 \mathcal{S} , 11. an das Bistum Mainz 823,819 \mathcal{M} 35 \mathcal{S} , 12. an das Bistum Speyer 570,416 \mathcal{M} 31 \mathcal{S} , 13. an das Erzbistum Prag 33,893 \mathcal{M} 29 \mathcal{S} , 14. an das Erzbistum Olmütz 6805 \mathcal{M} 11 \mathcal{S} , 15. an das Erzbistum Freiburg 1561 \mathcal{M} 87 \mathcal{S} , zusammen 16,009,338 \mathcal{M} 2 \mathcal{S} herausgezahlt.

Art. 2. Aus dem in Artikel 1 aufgeführten Summen werden seitens der betreffenden Bistumsoberen die von Instituten und Personen erhobenen Ansprüche, soweit sie für begründet erachtet werden, nach Maßgabe der den Bischöfen herausgezahlten Mittel befriedigt. Zu diesem Behufe wird in jeder Diözese bzw. in jedem preussischen Bistumsantheile seitens des Bistumsoberen eine Kommission, bestehend aus drei Geistlichen und zwei zum Richteramt befähigten, aber nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Laien, eingesetzt. Derselbe entscheidet über die erhobenen Forderungen endgültig unter Ausschluß des Rechtszuges.

Art. 3. Die übrig bleibenden Beträge werden von den Bistumsoberen für kirchliche Zwecke der Diözesen bzw. der preussischen Bistums-